

Informationsblatt

**Anerkennungsfähige Lehrleistungen
für die Habilitation**

Die Habilitationsordnung regelt Art und Umfang der Voraussetzungen für eine Habilitation an der Medizinischen Fakultät OWL in Bezug auf die Lehrleistungen wie folgt:

*„Weitere Voraussetzung für die Habilitation ist der Nachweis der Befähigung der*des Habilitandin*Habilitanden zur Durchführung akademischer Lehre. Dafür ist eine regelmäßige selbständige Lehrtätigkeit von mind. 9 LVS über einen Zeitraum von in der Regel 3 Jahren, vorzugsweise im Pflichtunterricht des Faches, in dem die Habilitation angestrebt wird, nachzuweisen; ein Teil der Lehre soll an der Medizinischen Fakultät OWL ausgeübt worden sein.“*

(Auszug aus der Habilitationsordnung v. 15.12.2021, §2 Abs. 4).

Die Fakultätskonferenz der Medizinischen Fakultät OWL hat über die **Kriterien für die Anerkennung von Lehrleistungen** im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld am 2. Dezember 2021 entschieden.

Die Kriterien sind in diesem Informationsblatt (ab Seite 2) für an der Habilitation interessierte Personen dargestellt. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Habilitationsausschuss.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Lehrleistungen steht das Team des Habilitationsbüros gerne zur Verfügung.

Referat für Forschung und
Karriereentwicklung

Promotions- und Habilitationsbüro

[habilitationsbuero.medizin@uni-
bielefeld.de](mailto:habilitationsbuero.medizin@uni-bielefeld.de)

[www.uni-
bielefeld.de/fakultaeten/medizin/karriere
/habilitation/](http://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/medizin/karriere/habilitation/)

Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld

Anerkennungsfähige Lehrleistungen für die Habilitation

(Beschluss der Fakultätskonferenz der Medizinischen Fakultät OWL vom 2. Dezember 2021)

Insgesamt sind für die Habilitation mindestens **9 LVS¹** nachzuweisen. Darauf anrechenbar sind curriculare Lehrleistungen in Studiengängen einer Medizinischen Fakultät sowie im Pflicht- oder Profildbereich im Modellstudiengang Medizin der Medizinischen Fakultät OWL.

Sofern keine ausreichende Möglichkeit besteht Lehrveranstaltungen an der Medizinischen Fakultät OWL durchzuführen, können auch folgende Leistungen berücksichtigt werden:

- curriculare Lehre anderer Fakultäten der Universität Bielefeld (z.B. Biologie, Chemie, Gesundheitswissenschaften)
- Lehre in strukturierten Doktorand*innenprogrammen (Dr. med., PhD) der Universität Bielefeld
- curriculare Lehre an anderen Universitäten
- besonders innovative oder hochwertige Leistungen in der Lehre (z.B. positiv evaluiertes Lehrkonzept; Beitrag zu einem anerkannten Lehrbuch)
- Mitarbeit in der strukturierten Lehrkonzeption in ausgewiesenen Arbeitsgruppen (Modulkommissionen)
- Betreuung von Promotions-, Bachelor-, Forschungs- oder Masterarbeiten

Nicht für die Lehrleistung anrechenbar sind

- Prüfungen oder Prüfungsvorbereitungen,
- Klinische Kolloquien ohne Einbindung in das Pflichtcurriculum,
- Forschungskolloquien (u.a. für Doktorand*innen) ohne Einbindung in das Pflichtcurriculum,
- Ärztliche Fallvisiten/Fallkonferenzen ohne Einbindung in das Pflichtcurriculum und
- Fortbildungsveranstaltungen für Ärzt*innen.

Umfang	Beschreibung
Mindestens 5 LVS im Lehrformat-Mix mit angemessener Gewichtung	Vorlesungen, Seminare und Praktika (inkl. ausgewiesener Lehrveranstaltungen für PJ-Studierende)
2,5 LVS (maximal)	Unterricht mit Patient*innen (UaK, UaK D, longitudinale Patient*innenbegleitung) unter Angabe der Woche/der Tage; für den Unterricht im Blockpraktikum ist maximal eine Unterrichtseinheit pro Tag anrechenbar
1,5 LVS (maximal)	<ul style="list-style-type: none"> • besonders innovative oder hochwertige Leistungen in der Lehre (z. B. positiv evaluiertes Lehrkonzept • Beitrag zu einem anerkannten Lehrbuch mit maximal 1 LVS • Mitarbeit in Modulkommissionen (0,1 LVS pro Termin als Fachvertreter*in in der Modulkommission • Didaktische Fortbildungen, zusätzlich zu den in den Zugangsvoraussetzungen genannten (max. 1 LVS, Anrechnung von 0,1 LVS pro 10 Unterrichtseinheiten • Betreuung eingereichte Promotions-, Bachelor-, Forschungs- oder Masterarbeiten Hierbei gilt folgender Schlüssel: <ul style="list-style-type: none"> ○ Promotionsarbeiten maximal 0,5 Lehrveranstaltungsstunden ○ Bachelorarbeiten im Bachelor of Interdisciplinary Medical Sciences oder in den Naturwissenschaften/ anderer medizinischer Fächer maximal 0,2 LVS ○ Curricular vorgesehene Forschungsarbeiten im Modellstudiengang Medizin maximal 0,2 LVS ○ Masterarbeiten in Naturwissenschaften / anderer medizinischer Fächer maximal 0,4 LVS <p>Die Anrechnung ist nur einmal pro Arbeit möglich. Die in Anrechnung zu bringenden Arbeiten sind mit vollständigen Angaben (Name der*des Promovierenden*Promovenden, Titel der Arbeit, einseitige Zusammenfassung) zu dokumentieren.</p>

¹ Definition nach Hochschulgesetz: „Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrtätigkeit von mindestens 45 Minuten je Woche der jeweils maßgeblichen Vorlesungszeit des Semesters.“